

Stand: 18.12.2020

1.	Zur Novemberhilfe (Abschlagszahlungen, Anträge und reguläre Auszahlungen)
	<ul style="list-style-type: none">▪ Antragstellung seit 25.11. über Plattform https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Abschlagszahlungen fließen seit Freitag, 27.11.2020.▪ Ein aktuelle Statistik ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt zunächst über die Bundeskasse in einem vollständig elektronischen Verfahren.
	<ul style="list-style-type: none">• Es gibt neben der November- und künftig der Dezemberhilfe, ein breites und stetig weiter entwickeltes und verbessertes Portfolio:• die Überbrückungshilfe II, mit der bis zu 90% der Fixkosten erstattet werden können,• der Kfw-Schnellkredit, der seit dem 9.11.2020 auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung steht und viele weitere Instrumente.
	<ul style="list-style-type: none">• Neben dem bewährten Instrument der Überbrückungshilfen, unterstützt die Bundesregierung mit der sog. außerordentlichen Wirtschaftshilfe für die Monate November und Dezember diejenigen Branchen, die von den Schließungsanordnungen der Bundesländer auf Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.• Damit soll ein Beitrag zum Ausgleich der durch die Schließungen verursachten gravierenden ökonomischen Schäden geleistet werden. Denn die Rücklagen vieler Unternehmen und Soloselbständigen sind zunehmend aufgebraucht.
	<ul style="list-style-type: none">• Dem Bund ist wichtig, die Bundesländer unbürokratisch und zügig zu unterstützen. Deshalb haben der Bund vorab Abschlagszahlungen aus der Bundeskasse (anstelle der zuständigen Landesstellen) über ein digitales Antragsssystem möglich gemacht, deren Auszahlungen noch im November beginnen konnten. Bislang wurden über 400 Mio. € ausgezahlt.
	<ul style="list-style-type: none">• Alle Ankündigungen zum Start des Antragsverfahren und zur Abschlagszahlung wurden exakt so umgesetzt wie zuvor angekündigt (siehe hierzu auch unserer Pressemitteilungen vom 12.11.2020 und: Die Antragstellung ist wie angekündigt am 25.11.2020 gestartet. Abschlagszahlungen fließen seit 27.11.2020 (siehe auch Stand der Auszahlungen in angefügter Tabelle).
	<ul style="list-style-type: none">• Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November hat einen Umfang von ca. 15 Mrd. Euro bietet eine zentrale Unterstützung für Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbstän-

Stand: 18.12.2020

	<p>dige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Alle Ankündigungen zum Start des Antragsverfahren und zur Abschlagszahlung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November wurden exakt so umgesetzt.
	<ul style="list-style-type: none">• Dass die Abschlagszahlungen über die Bundeskasse erfolgen, ist ein zentrales Entgegenkommen gegenüber den Ländern. Denn: Grundsätzlich sind alle Corona-Hilfsprogramme für die Wirtschaft, d.h. Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III, Programme, die vollständig aus Bundesmitteln finanziert werden, aber entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenteilung durch die Länder verwaltet, umgesetzt und durch die zuständigen Landesstellen ausgezahlt werden müssen.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Bund treibt aktuell mit den Ländern die Arbeiten an den verschiedenen Verwaltungsvereinbarungen mit Hochdruck voran. Wichtig ist: Der Bund braucht für alle Programme Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern. Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe im Monat November steht die Verwaltungsvereinbarung.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Aber auch für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für die im Dezember entstandenen Schäden durch den Teillockdown und für die Überbrückungshilfe III müssen diese geschlossen werden, denn Abwicklung und Auszahlung erfolgt über die Länder. Ausnahme bilden die Abschlagszahlungen (bei Novemberhilfe und Dezemberhilfe): hier kommt der Bund den Ländern entgegen und wickelt die Abschlagszahlungen über die Bundeskasse ab.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Bund muss daher eng und konzentriert mit den Ländern zusammenarbeiten, um die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, da diese auch für Programmierungsarbeiten wichtig sind. Je enger und konzentrierter Bund und Länder zusammenarbeiten, desto schneller geht es.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Und auch nochmal ein Punkt zur Einordnung und zur Systematik der Hilfen: Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für Monat November soll den Schaden, der durch den Teil-Lockdown entsteht, abmildern. Bekanntlich wird immer erst am Schluss abgerechnet, wenn Schaden entsteht. Das gilt auch für die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember.
	<ul style="list-style-type: none">• Zur Erhöhung der Abschlagszahlung auf 50.000 Euro?<ul style="list-style-type: none">• Auf Wunsch der Länder und den in der letzten MPK formulierten Forderungen der Länder haben BMWi und BMF den Ländern einen Vorschlag für eine Erhöhung der Abschlagszahlungen vorgelegt.• Der Bund hat sich bei der BReg auf eine Erhöhung der Abschlagszahlung auf 50.000 Euro geeinigt.

2.	Thema Beihilfen und Beihilferahmen
	Der Beihilferahmen für die Novemberhilfe und entsprechend auch für die Dezemberhilfe gestaltet sich wie folgt:
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Hilfen können bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 sowie die De-minimis-Verordnung gestützt werden. Auf dieser Grundlage können Beihilfen gewährt werden, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Für Fälle, in denen der durch die Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung gegebene beihilferechtliche Rahmen von bis zu 1 Mio. Euro nicht ausreicht, gibt es ein weiteren Beihilferahmen, den die Kommission akzeptiert hat, die sog. Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bis zu 3 Millionen.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Das bedeutet: Beihilfen fallen bis zu einer Größenordnung von bis 4 Millionen Euro (gestützt auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bis zu 3 Mio. Euro + ggf. kumuliert mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen iHv 1 Millionen Euro) unter die zwei genannten und von der Kommission akzeptierten Beihilferahmen-Regelungen (Kleinbeihilfenregelung + Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020).
	<ul style="list-style-type: none">▪ Für Beihilfen über 4 Millionen Euro gilt aktuell eine Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Art. 107 Abs. 2 b AEUV.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Bundesregierung wird sich zum einen im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden.▪ Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind zum anderen weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.

<p>3.</p>	<p>Verbesserte Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige</p>
	<p>Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbstständige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind.</p>
	<p>Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Der Bund verlängert die Überbrückungshilfe und weitet sie noch einmal deutlich aus.</p>
	<p>Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Anträge können rückwirkend noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert.</p>
	<p>Der Bund passt die Hilfe so an, dass sie noch besser bei den besonders Betroffenen ankommt. So bringt die Überbrückungshilfe III deutliche Verbesserungen für Soloselbstständige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche.</p>
	<p>1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. • Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene).
	<ul style="list-style-type: none"> • Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.
	<p>2. Geschlossene Unternehmen in 2021</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). • Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

Stand: 18.12.2020

	3. Unternehmen
	<ul style="list-style-type: none">• Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.• Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu.• Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.
	Weitergeltung der Überbrückungshilfe III <ul style="list-style-type: none">• Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert.
	<ul style="list-style-type: none">• Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.
	<ul style="list-style-type: none">• Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat.
	Zwischenfinanzierungsangebot über KfW
	Aufgrund der Antragsflut und Prüfung der bereits erhaltenen Hilfen bietet der Bund parallel die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung an (auch mit kurzen Laufzeiten):
	LINK zur KfW-Bank: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)?kfwmc=vt.sea.google.SEA_VT_Erweitern_Corona_Schnellkredit_BK.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=erweitern&wt_cc2=kon news-room&wt_cc3=103163403311_kwd-899510923377_431456682417&wt_kw=e_103163403311_kfw%20schnellkredit

3.1.	Höhe der Überbrückungshilfe III
	<p>Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe kompensiert die Fixkosten wie folgt:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, ▪ 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent, ▪ 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.
	<p>Maßgeblich ist jeweils der Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. ▪ Für den Zugang zur spezifischen Unterstützung für die Monate November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung als Vergleichsumsatz ansetzen. ▪ Die Gesamtsumme der Förderung ist für die jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung des europäischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

3.2.	Förderfähige Kosten
	<p>Die Liste der förderfähigen Fixkosten wurde erweitert und erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind, wie etwa Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern.</p> <p>Der Bund will insbesondere jenen Unternehmen helfen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter in Beschäftigung halten. Deshalb werden Aufwendungen für dasjenige Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, durch eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten unterstützt. Damit tragen Der Bund den teilweise hohen Personalkosten Rechnung, die zum Betriebserhalt notwendig sind.</p>
3.3.	Was sich in der Überbrückungshilfe III verbessert:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Künftig können auch Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden. Damit hilft der Bund denjenigen, die in die gesundheitliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern investieren. ▪ Der Bund erkennt Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten an. So kann etwa ein Schausteller, der sein Karussell gekauft und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte

	<p>der monatlichen Abschreibung als Kosten ansetzen. Damit wird insbesondere der Schausteller-Branche, aber auch Unternehmen aus dem Veranstaltungsbereich und der Bustouristik geholfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
3.4.	Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Für ganz besonders von der <u>Corona-Krise betroffene Branchen</u> werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um Soloselbstständige besser unterstützen zu können, ergänzen der Bund die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“). ▪ Damit können Soloselbstständige, die keine sonstigen Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum erhalten, maximal bis zu 5.000 Euro als Einmalzahlung. ▪ Für Soloselbstständige bleibt es bei 5000. Euro. Auch bleibt der Grundsatz, dass der Abschlagsbetrag 50 Prozent der möglichen Fördersumme beträgt, unverändert. Der Maximalbetrag der Abschlagszahlung würde jedoch nach dem BMWI-BMF-Vorschlag von derzeit 10.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht werden. Diese Erhöhungen der Abschlagszahlungen auf max. 50.000 Euro sollen sowohl für die Abschlagszahlungen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe im Monat November wie im Monat Dezember greifen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag 50.000 Euro ist das Ergebnis einer Abwägung aus Schnelligkeit und Hilfe für die Unternehmen einerseits sowie Beihilferecht, Haushaltsrecht und Missbrauchsvorbeugung andererseits.
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkend für November? Ja es gilt dann auch rückwirkend für November. Differenz für die schon gezahlten Abschlagszahlungen wird dann ergänzend ausgeglichen. (INTERN: es gibt dann eine zweite Abschlagszahlung.)
	Die Neustarthilfe muss nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden. (Für die Details zu dieser Neustarthilfe siehe weiter unten)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem kann die Reisewirtschaft für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. ▪ Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa für Hotels oder andere Anbieter, die bisher nicht erstattet wurden. ▪ Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewährt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berücksichtigt. ▪ Leistungen aus der Überbrückungshilfe I und II sind anzurechnen. ▪ Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

3.5.	Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Schließlich wird die schwer getroffene Kultur- und Veranstaltungswirtschaft umfassend unterstützt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten. ▪ Sie können deshalb im Rahmen der Überbrückungshilfe III rückwirkend für den Zeitraum März bis Dezember 2020 zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte, z. B. Grafiker) förderfähig. ▪ Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode März bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gültige Förderhöchstgrenze angerechnet.
3.6.	Sonderfonds Kulturveranstaltungen
	<p>Es soll darüber hinaus – außerhalb der Überbrückungshilfe III – ein Sonderfonds Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Coronabedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen vorsehen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Davon sollen insbesondere auch hybride Kulturveranstaltungen profitieren, die sowohl in Präsenzform als auch online angeboten werden. ▪ Der Bund will außerdem aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann. ▪ Daher soll es im Rahmen des Sonderfonds eine Art Ausfallsicherung für Kulturveranstaltungen geben, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann später entgegen der Planungen Corona-bedingt doch abgesagt werden müssen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet. Sie werden das im Rahmen des Konjunkturpakets aufgelegte Programm NEUSTART KULTUR ergänzen, mit dem bereits eine Milliarde Euro für den Kulturbereich zur Verfügung gestellt wurde.
3.7.	Form der Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Antragstellung erfolgt wie bisher auch elektronisch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). ▪ Diese Form hat sich bewährt, da sie verhältnismäßig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragsstellung werden die voraussichtliche Höhe des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfähigen Fixkosten von den prüfenden Dritten bestätigt.

Stand: 18.12.2020

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soloselbständige können bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt - also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin – Anträge stellen.
3.8.	Teil der Überbrückungshilfe III: Neustarthilfe für Soloselbständige
	Zielgruppe und antragsberechtigte Selbständige
	Der Bund will auch Soloselbständigen, die bislang keine Fixkosten geltend machen konnten, durch die Krise helfen. Viele von ihnen – etwa Künstlerinnen und Künstler - müssen starke Umsatzeinbrüche verkraften, können aber keine Fixkosten nach dem Kostenkatalog der Überbrückungshilfe geltend machen und hatten deshalb bisher keinen Anspruch auf die Hilfen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daher ergänzt der Bund die bisherige Erstattung von Fixkosten gemäß dem Fixkostenkatalog um eine einmalige Betriebskostenpauschale.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese „Neustarthilfe“ können jene beantragen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine weiteren Kosten geltend machen.
3.9.	Antragsberechtigung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. ▪ Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.
	▪
3.10.	Höhe der Neustarthilfe
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. ▪ Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz) und mit dem Faktor sieben multipliziert.
	Referenzbeispiel:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatsumsatz beträgt dann 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit sieben multipliziert, um den Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 17.500 Euro.</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. August 2019 bis April 2020 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Referenzbeispiele:		
<i>Jahresumsatz, 2019</i>	<i>Referenzumsatz</i>	<i>Neustarthilfe (max. 25 Prozent)</i>
<i>ab 34.286 Euro</i>	<i>20.000 Euro und mehr</i>	<i>5.000 Euro (Maximum)</i>
<i>30.000 Euro</i>	<i>17.500 Euro</i>	<i>4.375 Euro</i>
<i>20.000 Euro</i>	<i>11.666 Euro</i>	<i>2.917 Euro</i>
<i>10.000 Euro</i>	<i>5.833 Euro</i>	<i>1.458 Euro</i>
<i>5.000 Euro</i>	<i>2.917 Euro</i>	<i>729 Euro</i>
3.11. Anrechnung der Neustarthilfe auf Sozialleistungen		
Auf Leistungen der Grundsicherung wird die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht angerechnet. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags soll sie keine Berücksichtigung finden.		
3.12. Form der Auszahlung		
Damit die Neustarthilfe schnell bei den Betroffenen ankommt, soll sie im nächsten Jahr als Vorschuss ausgezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.		
3.13. Rückzahlungsmodalitäten		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollte der Umsatz während der Laufzeit dann anders als zunächst erwartet doch über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einem tatsächlichen Umsatz von 50 bis 70 Prozent des Referenzumsatzes ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, ○ bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und ○ bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. ○ Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. ▪ Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich. 		
Referenzbeispiel:		
<i>Liegt der tatsächliche Umsatz im Förderzeitraum erfreulicherweise doch bei 75 Prozent des Referenzumsatzes aus 2019, müsste eine Soloselbständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.</i>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung vorlegen. ▪ Im Rahmen dieser Endabrechnung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. ▪ Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. ▪ Die Aufstellung dieser Endabrechnungen unterliegt dem Prinzip der Selbstprüfung. 		

	<ul style="list-style-type: none">▪ Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.
3.14.	Zeitpunkt der Antragstellung
	<i>Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe als neues Förderelement enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten.</i>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern können die Anträge voraussichtlich einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden.
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Details zur Antragstellung sollen Anfang 2021 feststehen.

4.	Regelungen zur Abgabe von Steuererklärungen und Offenlegung von Jahresabschlüssen
	Hinsichtlich der Abgabe der Jahressteuererklärungen setzen wir uns dafür ein, die Abgabefristen über den 31. März 2021 hinaus zu verschieben. Wir haben diese Forderung bereits ans Bundesministerium der Finanzen herangetragen. Dieses hat zusammen mit den Ländern am 4. Dezember 2020 untergesetzlich bereits eine Fristverlängerung von einem Monat auf den 31. März 2021 beschlossen. Ob die Abgabefristen darüber hinaus verlängert werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie mit der Problematik der Vollverzinsung ab dem 14. Monat (§ 233a AO) umgegangen wird.
	Anders sieht dies bei der gesetzlichen Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aus: Die angeregte Verlängerung der Fristen zur Aufstellung der Abschlüsse 2019 wird für nicht erforderlich gehalten.
	Soweit es infolge der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen im Einzelfall zu Fristüberschreitungen gekommen sein sollte, sollte dies in der Regel keine zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen. So setzen denkbare Schadensersatzansprüche - beispielsweise aus § 43 Absatz 2 GmbHG oder § 93 Absatz 2 AktG - eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Organe aufstellungspflichtiger Gesellschaften voraus, an der es bei einer Corona-bedingten Verzögerung der Aufstellung in der Regel fehlen dürfte.
	Bei den Vorschriften im Strafgesetzbuch, die an eine verspätete Aufstellung anknüpfen (§§ 283 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, 283b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StGB), handelt es sich um echte Unterlassungsdelikte. Dies bedeutet, dass schon der objektive Tatbestand entfällt, sofern infolge der Corona-Pandemie keine tatsächliche Möglichkeit zur Aufstellung bestehen sollte.
	Dem Vorschlag, die Frist zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zu verlängern, kann weiterhin nicht entsprochen werden. Nach den Vorschriften des Handelsbilanzrechts sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch zur Bekanntmachung oder dauerhaften Hinterlegung einzureichen.
	Die Offenlegung erfüllt einen wichtigen Zweck. Sie ist ein Ersatz für den Wegfall der persönlich-unbeschränkten Haftung. Investoren, Gläubiger, Lieferanten, Kunden, sonstige Marktakteure und Dritte sollen sich - auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten - ein Bild von der Vermögenslage der haftungsbeschränkten Gesellschaft machen können. Die - bereits großzügig bemessene - Jahresfrist ist vom deutschen Gesetzgeber nicht verlängerbar. Sie beruht auf zwingenden

Stand: 18.12.2020

	unionsrechtlichen Vorgaben. Bei Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber die in der Richtlinie vorgegebene maximale Fristlänge bereits vollständig ausgeschöpft.
	Zudem führt die Versäumung der Offenlegungsfrist nicht automatisch zu einer Sanktion. Werden die Rechnungslegungsunterlagen nicht rechtzeitig offengelegt, übermittelt der Betreiber des Bundesanzeigers diese Information an das Bundesamt für Justiz. Bei Eingang der Meldung leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs ein, indem es dem offenlegungssäumigen Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgibt, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.
	Das offenlegungssäumige Unternehmen erhält somit eine "zweite Chance" . Erst wenn das Unternehmen auch innerhalb dieser zusätzlichen Frist seine Rechnungslegungsunterlagen weder offenlegt noch die fehlende Offenlegung mittels Einspruchs rechtfertigt, wird das angedrohte Ordnungsgeld festgesetzt.
	Wenn die Beteiligten unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachzukommen, gewährt das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im Ordnungsgeldverfahren werden daher die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt. Gesetzgeberischen Änderungsbedarf wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen, aber die Entwicklung weiterhin genau beobachtet.
	Im Übrigen wird das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html).

5.	Einzelhandel in den Innenstädten
	Innenstädte und Handel sind unmittelbar verbunden. Ohne florierenden Handel sind Innenstädte nicht attraktiv und ohne attraktive Innenstädte hat der Handel nicht genügend Kunden.
	Innenstädte sind aber nicht nur ein Ort zum Einkaufen, sondern sie erfüllen "in normalen Zeiten" auch eine wichtige soziale und kulturelle Funktion: Man trifft Freunde, geht essen, genießt Konzerte oder Kunst und verbringt dort Freizeit.
	Um attraktiv zu sein, muss eine Innenstadt Flair und besondere "Lieblingssorte" haben und dadurch emotionale Bindungen schaffen - das können Versandhändler viel weniger.
	Aber zunächst muss Handel und Gastronomie in den Innenstädten geholfen werden, damit sie durch die Corona- Krise kommen.
5.1.	Konkrete Finanzhilfen für den Einzelhandel
	Schon bisher konnten Einzelhändler mit starken Umsatzeinbrüchen die Leistungen der Überbrückungshilfe I und II in Anspruch nehmen. Die November- und Dezemberhilfe, die sich gezielt an die im Lockdown geschlossenen Branchen richtet, kommt für den Handel nicht in Betracht.
	Da uns aber bewusst ist, dass durch die Schließung der Gastronomie und der Unterhaltungswirtschaft auch der innerstädtische Handel stark in Mitleidenschaft gezogen wird, hat der Bund durchgesetzt, dass Unternehmen, die im November einen Umsatzrückgang von 40% gegenüber dem Vorjahr erleiden, eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen können.
	Diese Förderung wird noch einmal großzügiger sein als die Überbrückungshilfe II. Wegen der Verlängerung des "lockdown light" gilt das auch für den Dezember.
5.2.	Anpassung der Gewerbemieten
	Händler als Mieter von Gewerbeimmobilien werden in ihrer Verhandlungsposition den Vermietern gegenüber gestärkt durch eine Klarstellung im BGB (genau: EG BGB): Erhebliche Corona- Beschränkungen wie z.B. Zugangsbeschränkungen, die an die Nutzung der Immobilie anknüpfen, stellen in aller Regel eine schwerwiegende Änderung der Vertragsumstände im Sinne des § 313 BGB dar (Störung der Geschäftsgrundlage).
	BMJV hat Ende letzter Woche einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, um die von HDE und DEHOGA so dringend gewünschte Klarstellung vorzunehmen, dass die Corona-Einschränkungen ein Grund für Mietminderungen sein können. Diesen Vorschlag unterstützt der Bund!
5.3.	Verlängerung des 30 Milliarden-Schutzschirms für Lieferketten bis Juni
	Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

	<p>Die Verlängerung muss von der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch genehmigt werden. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung genehmigt hat, wird der Bund ab dem 1. Januar 2021 weiterhin eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Mit dieser Garantie können die Kreditversicherer auch weiterhin Kreditlinien im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro absichern. Damit haben die Unternehmen die verlässliche Grundlage und Sicherheit, die sie in Krisenzeiten für die Planung ihrer Lieferketten brauchen.</p>
5.4.	Innenstädte müssen neu gedacht werden
	<p>BM am 20. Oktober 2020 einen runden Tisch zur Belebung der Innenstädte durchgeführt. Eingeladen war eine kleine Gruppe von kreativen Köpfen, die sich einen Tag lang in einem Workshop Gedanken machte und Konzepte entwickelte, um das Ladensterben zu stoppen und die Innenstädte wieder zu beleben. Ein ganz greifbares Ergebnis z.B.: Die beteiligten Kommunen (Bremen, Nürnberg, Mönchengladbach und Langenfeld) haben sich direkt im Anschluss an den Runden Tisch zu einem neuen Konsortium "Stadtlabore für Deutschland" geschlossen, um neue Konzepte und Ideen auszuloben, auszuprobieren und die Erfahrungen damit zu teilen.</p>
5.5.	Weitere Workshops im BMWi
	<p>Ab Anfang 2021 z.B. zu den Themen "kreative Neu-Nutzung von Leerständen", "Digitalisierung von stationärem Handel" und "Rückholung von Handel, Gewerbe und Kultur in die Innenstädte". Wichtig: Umsetzung und Skalierung der Ergebnisse!</p>
	<p>Monitoring und Skalierung von Best-Practice-Beispielen aus den Städten in ganz Deutschland (aber auch Blick z.B. nach Paris, Wien und Barcelona mit unkonventionellen Innenstadtkonzepten)</p>
	<p>Unterstützung bei der Digitalisierung des Einzelhandels durch das Kompetenzzentrum Handel, das kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und den stationären Verkauf durch digitale Angebote zu ergänzen. Das Kompetenzzentrum Handel bietet den Händlern eine große Bandbreite an Informationen in Podcasts, Youtube-Videos, Workshop-Formaten und Webinaren.</p>
	<p>LINK: www.kompetenzzentrumhandel.de</p>
A 1.	Aktueller Auszahlungsstand Novemberhilfe (Abschlagszahlungen) am 17.12.2020